

Verwendung des Alkoholzehntels

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **64 (1967)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eggenberger, Geissbühler-Köniz, Gerosa, von Greyerz, Grob, Grolimund, Huber, Imboden, Ketterer, König, Meyer Robert, Mossdorf, Odermatt, Ott, Schmid Ernst, Schuler, Schürmann, Staehelin, Suter, Vontobel, Waldner, Weber Max.

Verwendung des Alkoholzehntels

Zum 72. Mal erstattet der Bundesrat den eidgenössischen Räten Bericht über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten zehn Prozent der Einnahmen der Kantone aus dem Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Der sogenannte Pflichtbetrag des «Alkoholzehntels» betrug zwischen dem 1. Juli 1964 und dem 30. Juni 1965 3 150 530 Franken; insgesamt wurden den Kantonen 32,574 Millionen Franken oder 6 Franken je Kopf der Bevölkerung zugewiesen. Die gleiche Summe ging an den Bund. Für die Bekämpfung des Alkoholismus wurden insgesamt 3,8 Millionen Franken oder 12 Prozent der Kantonsanteile am Reinertrag der Alkoholverwaltung aufgebracht, das heisst 2 Prozent mehr, als gesetzlich vorgesehen.

Zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus wendeten die Kantone insgesamt 917 492 Franken auf, für die Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilanstalten 2,3 Millionen Franken und 417 681 Franken für Beiträge an fürsorgebedürftige Familien und an private Anstalten und Institutionen, die sich der Bekämpfung des Alkoholismus widmen. Das Total der Sachaufwendungen betrug somit 3,7 Millionen Franken, während die restlichen 110 530 Franken in die Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus eingelegt wurden. Ende 1965 wiesen die Fonds gesamthaft eine Summe von rund 2 Millionen Franken auf.

Der steuerfreie Eigenbedarf

Der Bericht des Bundesrates über die Eidgenössische Alkoholverwaltung 1965/66 stellt fest, daß die Zahl der Produzenten, die im eigenen Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb Branntwein steuerfrei verwenden, im vorausgegangenen Geschäftsjahr 111 620 betragen hatte. Die von ihnen beanspruchte Branntweinmenge betrug 2 864 644 Liter effektiver Gradstärke; diese bewegt sich zwischen 50 und 60 Vol.-%.

Was bedeutet dieser steuerfreie Eigenverbrauch der Produzenten, die heute weniger als einen Zehntel der schweizerischen Bevölkerung darstellen, im Vergleich zum gesamten Branntweinverbrauch des Schweizervolkes? Bei Annahme eines mittleren Alkoholgehaltes von 55 Vol.-% entsprechen die 2 864 644 Liter Branntwein rund 1 575 000 Liter Alkohol (zu 100%). Auf Grund von Veröffentlichungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung kann man den gesamten Konsum unseres Landes an gebrannten Getränken auf ungefähr 10 500 000 Liter Alkohol (zu 100%) veranschlagen. Die steuerfrei zurückbehaltenen Branntweinmengen der Produzenten entsprechen also rund einem *Siebtel* des nationalen Branntweinverbrauches.

Für den Fiskus bedingt der steuerfreie Eigenbedarf heute einen jährlichen Einnahmenausfall von mehr als einem Dutzend Millionen Franken. SAS